



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47008

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6,5 J x 15 H2

Typ: W 655

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS aluStar Wheels Trading GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47008

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47008

Die ABE Nr. 47008 erstreckt sich auf die Sonderräder 6,5 J x 15 H2, Typ W 655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	W 655.EX.38	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	600	1990	100/4	38
2	W 655.EX.38	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	600	1990	100/4	38
3	W 655.EX.38	ADX4 Ø63.3 / Ø56.6	56,6	600	1990	100/4	38
4	W 655.EX.38	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	600	1990	100/4	38
5	W 655.EX.38	ADX8 Ø63.3 / Ø59.1	59,1	600	1990	100/4	38
6	W 655.EX.38	ADX10 Ø63.3 / Ø60.1	60,1	600	1990	100/4	38
7	W 655.HM.24	ohne Ring	65,1	600	1990	108/4	24
8	W 655.LY.38	ADY10 Ø72.6 / Ø56.6	56,6	600	1990	114,3/4	38
9	W 655.LY.38	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	600	1990	114,3/4	38
10	W 655.LY.38	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	600	1990	114,3/4	38
11	W 655.LY.38	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	600	1990	114,3/4	38
12	W 655.EX.38	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	600	1990	100/4	38
13	W 655.FX.38	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	650	1990	100/5	38
14	W 655.FX.38	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	650	1990	100/5	38
15	W 655.FX.38	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	650	1990	100/5	38
16	W 655.FE.38	ohne Ring	57,1	650	1990	100/5	38
17	W 655.IY.45	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	700	1990	108/5	45
18	W 655.IY.45	ADY9 Ø72.6 / Ø63.3	63,3	700	1990	108/5	45
19	W 655.IY.45	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	108/5	45
20	W 655.KY.38	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	112/5	38
21	W 655.JM.38	ohne Ring	65,1	700	1990	110/5	38
22	W 655.IY.45	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	108/5	45
23	W 655.KY.38	ADY6 Ø72.6 / Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	38
24	W 655.KY.45	ADY6 Ø72.6 / Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	45
25	W 655.AU.45	ohne Ring	57,1	700	1990	112/5	45
26	W 655.KY.38	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	700	1990	112/5	38
27	W 655.KY.45	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	700	1990	112/5	45
28	W 655.MY.45	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	700	1990	114,3/5	45
29	W 655.MY.45	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	700	1990	114,3/5	45
30	W 655.MY.45	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	700	1990	114,3/5	45
31	W 655.MY.45	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	700	1990	114,3/5	45
32	W 655.FX.38	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	650	1990	100/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47008

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55116207 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 31.10.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 29.11.2007

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55116207



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47008

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
IY.45	W 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/112/65,1	38	700	1990	10/2007
JM.38	W 655.JM.38 / ohne Ring	5/110/65,1	38	700	1990	10/2007
IY.45	W 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	38	700	1990	10/2007
KY.45	W 655.KY.45 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	45	700	1990	10/2007
AU.45	W 655.AU.45 / ohne Ring	5/112/57,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	38	700	1990	10/2007
KY.45	W 655.KY.45 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 8 \varnothing 72,6 x \varnothing 60,1	5/114,3/60,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 1 \varnothing 72,6 x \varnothing 64,1	5/114,3/64,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 3 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,1	5/114,3/66,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 5 \varnothing 72,6 x \varnothing 67,1	5/114,3/67,1	45	700	1990	10/2007
FX.38	W 655.FX.38 / ADX 6 \varnothing 63,34 x \varnothing 58,2	5/100/58,1	38	650	1990	10/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47008
Herstellerzeichen	SM
Radtyp und Ausführung	W 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	165/50R15	38	600
4/114,3	165/50R15	38	600
5/100	165/50R15	38	650
5/114,3	165/50R15	45	700

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/114,3	235/70R15	45	700

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 8,384 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

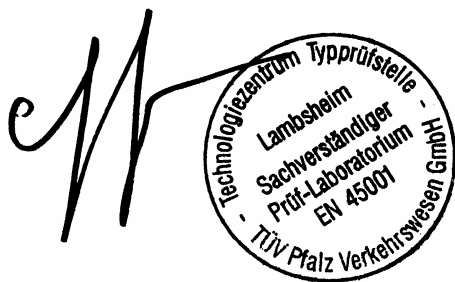
Beschreibung		09.07.2007
Radzeichnung	W 655	05.07.2007
Befestigungsmittelzeichnung	429076-A-2020.00	21.05.1999
Befestigungsmittelzeichnung	429067-A-2020.00	21.05.1999
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.1996
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.2001
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	B14	-
Befestigungsmittelzeichnung	D2	-
Befestigungsmittelzeichnung	D6	-
Befestigungsmittelzeichnung	B12	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17B26	-
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.1992
	mit Änderung vom	17.02.1993
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.1992
	mit Änderung vom	09.06.1999
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.2003

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 31. Oktober 2007



TUFAN

00115082.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W 655
 Hersteller ATS aluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ W
 Typ W 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
FX.38	W 655.FX.38 / ADX 2 Ø 63,34 x Ø 54,1	5/100/54,1	38	650	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47008
 Herstellerzeichen SM
 Radtyp und Ausführung W 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	VS-Set 1251

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55116207) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Toyota
 Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis T22 e11*96/79*0077*..	66-110	195/60R15	A11	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 Car Flh Sth S01
	66-81	195/55R15	A11 R37 T84 T85	
Toyota Avensis T25 e11*2001/116*0196*..	81-95	195/65R15	A11	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 Car Flh Sth S01
	81-95	205/60R15	A12	
	81-95	215/55R15	A12	
Toyota Camry V2 E501, /1	62-118	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	62-118	195/60R15		
	62-118	205/55R15		
Toyota Carina E T19, T19U G004, G172, e11*93/81*0010*..	116-129	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	116-129	195/60R15		
	116-129	205/55R15		
	54-98	195/55R15		
	54-98	205/50R15		
Toyota Carina II T17 E868	72-89	185/55R15	T81 T82	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	72-89	195/50R15		
	72-89	205/50R15		
Toyota Celica T16 E195	63-110	195/50R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	63-110	195/55R15		
Toyota Celica T18 F411	115	195/60R15	A11 M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	77-115	195/55R15	A11 R37	
	77-115	205/50R15	A12 R37	
	77-115	205/55R15	A12 R37	
	77-115	215/50R15	A12	
Toyota Celica T18C F683	77-115	195/55R15	A11 M+S R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	77-115	205/50R15	A12	
	77-115	205/55R15	A12	
Toyota Celica T18F F410	150-153	195/60R15	A11 M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	150-153	205/55R15	A11 M+S	
	150-153	215/50R15	A12	
Toyota Celica T20 G608, e1*93/81*0006*..	85-129	195/55R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A11 A14 A19 S01
	85-129	195/60R15	R37	
	85-129	205/50R15	R37	
	85-129	205/55R15		
Toyota Celica T23 e11*98/14*0122*.., e11*2001/116*0122*..	105-141	195/60R15	A11 R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 S01
	105-141	205/55R15	A12	

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist. (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier)

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

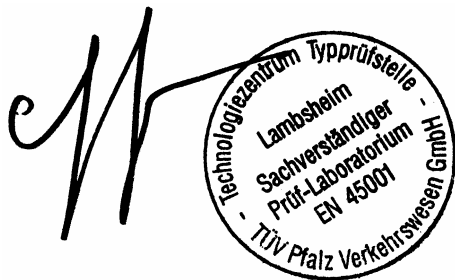
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2007.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 29. Oktober 2007



TUFAN

00114985.DOC